

STATUTEN des Vereines Golfclub – GolfRange Wien - Schwecat

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Golfclub – GolfRange Wien-Schwechat
2. Er hat seinen Sitz in Schwecat

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er bezweckt die Förderung und Pflege des Körpersports, insbesondere des Golfsports und, jedoch nur wenn sie der Sportausübung dienen oder mit dieser in ursächlichem Zusammenhang stehen (Preisverleihungen, Weiterbildung, Turniere, etc.) die Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften.
2. Der Verein wird seine Tätigkeit überwiegend im Inland ausüben und steht der Allgemeinheit offen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 genannten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Diese Mittel dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Als ideelle Mittel dienen die Veranstaltung von Vorträgen, Versammlungen und Diskussionen, die Sammlung von Literatur und Lichtbildmaterial sowie sonstigen Unterlagen jeglicher Art, die der Information und Fortbildung der Mitglieder auf dem Gebiet des Körpersports, insbesondere des Golfsports, dienlich sind.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden durch Eintrittsgebühren, Jahresbeiträge oder Jahresgebühren, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie durch Erträgnisse von Veranstaltungen beschafft.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich im Rahmen einer Funktion an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen und als solche vom Vorstand aufgenommen werden.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die vom Vorstand als solche aufgenommen werden und die sich nicht im Rahmen einer Funktion aktiv an der Vereinstätigkeit beteiligen. Sie unterstützen aber den Verein finanziell durch Zahlung von Eintrittsgebühr, Jahresbeiträgen und freiwilligen finanziellen Zuwendungen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt werden. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu entrichten.
5. Mitgliedschaften können befristet werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
5. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod – bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit - durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Club steht jedem Mitglied jederzeit frei und kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss jedoch mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand bis spätestens 30. November erfolgen, damit der Austritt per 31. Dezember des laufende Jahres wirksam wird. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam und der Jahresmitgliedsbeitrag/Jahresgebühr für das nächste Jahr ist noch zu entrichten. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Vorstand kann von dieser Bestimmung nur in begründeten Ausnahmefällen und durch einstimmigen Beschluss der an der Vorstandssitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder abweichen. Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Zahlungen besteht nicht.
3. Die sofortige Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der vollständigen Zahlung der vorgeschriebenen Beträge und Gebühren im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand unter anderem wegen grober Verletzung der statutarischen Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Bei wiederholten Verstößen gegen die Platzregeln und/oder gegen die Golfetikette kann der Vorstand einen sofortigen Ausschluss verfügen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beträge und Gebühren bleibt hiervon unberührt.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins innerhalb der festgesetzten Nutzungszeiten und nach Maßgabe der entsprechenden Nutzungsgebühren und Beitragskategorien zu beanspruchen. Das Sitz- und Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der vom Vorstand jährlich beschlossenen Beiträge und Gebühren bis spätestens 4 Wochen nach Beginn des jeweiligen Spieljahres verpflichtet. Erst nach vollständiger Bezahlung wird das Spielrecht auf der Anlage wirksam.

§ 8

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereines sind die Generalversammlung - §§ 9 und 10, der Vorstand - §§ 11 und 12, und die Rechnungsprüfer - § 14.

§ 9

Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens ein Mal alle 4 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründetes, schriftliches Verlangen von mindestens drei Viertel der Mitglieder oder der Rechnungsprüfer stattzufinden. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten. Gleichzeitig mit dem Verlangen hat der jeweils Verlangende die gewünschte Tagesordnung detailliert bekannt zu geben. Eine solche außerordentliche Generalversammlung hat der Vorstand längstens innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab Beschlussfassung durch ihn bzw. ab Einlangen des diesbezüglichen Verlangens bei ihm, einzuberufen. Zwischen dem Tag des Postversandes der Einberufung und dem Tag der Durchführung der außerordentlichen Generalversammlung hat eine Frist von zumindest 10 (zehn) Werktagen zu liegen.
3. Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle sitz- und stimmberechtigten Mitglieder entweder brieflich oder durch Kenntnisbringung in der Vereinszeitung oder durch Aushang am „Schwarzen Brett“ des Vereines oder per E-Mail mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Durchführung der Generalversammlung einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihnen nicht wegen Vernachlässigung

- der Vereinspflichten das Stimmrecht entzogen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach § 9 Ziffer 3 eingeladen wurde und wird zur festgesetzten Zeit abgehalten. Auf die Anzahl der nach ordnungsgemäßer Einberufung einer Generalversammlung tatsächlich erschienen teilnahme- und stimberechtigten Mitglieder kommt es nicht an.
 8. Ein jedes teilnahme- und stimberechtigtes Mitglied kann ein anderes teilnahme- und stimberechtigtes Mitglied mit der Ausübung seines Stimmrechtes bevollmächtigen. Eine solche Vollmacht ist jedoch nur dann gültig, wenn sie schriftlich erteilt, vom bevollmächtigenden Mitglied eigenhändig unterschrieben und im Original vor Durchführung der Abstimmung dem Vorsitzenden der Generalversammlung übergeben wurde.
 9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines aufgelöst werden soll, bedarf jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
 10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Honory Sekretary, in dessen Verhinderung der Präsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung sind.
2. Entgegennahme und Genehmigung der vom Vorstand erstellten Einnahmen und Ausgabenrechnung des Vereines und des Rechnungsabschlusses, samt Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer, jeweils für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung sind.
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes (gemäß den Bestimmungen des § 11) und der Rechnungsprüfer.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereines.
6. Alle Anträge, die nicht in den Aufgabenkreis der Generalversammlung (siehe §10 Pkt 1 bis 5) fallen, sind in der Generalversammlung nicht zulässig.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet die laufende Arbeit des Verein und besteht zumindest aus fünf Mitgliedern und setzt sich unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Vereinsleben auf fremder Anlage stattfindet, wie folgt zusammen:
Präsidenten
Vizepräsident
Honory Sekretary
Schriftführer
Kassier
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt, sofern kein Entsendungsrecht gemäß Absatz 3 besteht.
3. Die Eigentümerin der Golfanlage, die GolfRange GolfplatzbetriebsgesmbH Nfg. GmbH & Co. KG (FN 213830 g des LG Wiener Neustadt), ist zur dauerhaften Sicherung des Vereinszweckes berechtigt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder den Präsidenten und den Honory Secretary in den Vorstand zu entsenden und eine weitere Personen für den Vorstand vorzuschlagen. Die vorgeschlagene Person ist von der Generalversammlung zu bestätigen. Im Falle einer Ablehnung kommt das Vorschlagsrecht erneut zum Tragen.
4. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Wird diese Genehmigung nicht erteilt, so hat die selbe Generalversammlung eine Wahl zur Nachbesetzung der offenen Vorstandsstelle durchzuführen. Bei Ausscheiden eines entsandten bzw. vorgeschlagenen Mitgliedes ist unverzüglich ein neues, wählbares Mitglied zu entsenden bzw. zu benennen, wobei für das benannte Mitglied eine nachträgliche Genehmigung durch die nächstfolgende Generalversammlung zu erfolgen hat. Wird diese Genehmigung nicht erteilt, kommt das Vorschlagsrecht erneut zum Tragen.
5. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
6. Der Vorstand wird vom Honory Sekretary nach eigenem Ermessen oder auf Antrag des Präsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Der Honory Sekretary ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung binnen acht Tagen einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes können aber auch durch schriftliche, fernschriftliche, telekopiemäßige oder mündliche – auch fernmündliche oder sonstige Abstimmung gefasst werden, wenn sich mindestens die Hälfte des Vorstandes an der Beschlussfassung beteiligt und keiner der Beteiligten der Art der Beschlussfassung widerspricht und zwingendes Recht nicht entgegensteht.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Den Vorsitz führt der Honory Sekretary, bei Verhinderung der Präsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Stellvertreter.
10. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Rücktritt.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung, Entsendung oder Benennung eines Nachfolgers wirksam.
12. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
6. Festlegung verschiedener Funktionen zur Einbindung von ordentlichen Mitgliedern in die aktive Mitarbeit
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
8. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge/-gebühren für ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie aller anderer etwaigen Gebühren;
9. Verhandlungen mit der Betreibergesellschaft über allfällige Anpassungen der Nutzungsgebühr.
10. Festlegung und Herausgabe von „Bedingungen für Mitgliedschaften“, um darin das Verfahren über die Aufnahme als Mitglied hinsichtlich seiner förmlichen Voraussetzungen (Beitrittserklärung, vorzulegende Urkunden, Bezahlung der Einschreibgebühr); Regelungen über eine allfällige zeitlich begrenzte Mitgliedschaft, Regelungen über die Übertragbarkeit der Mitgliedschaft; Regelungen über die Nutzbarkeit von vereinseigenen und/oder dem Verein zur Nutzung zur Verfügung stehenden Einrichtungen und damit verbundene Beiträge und Gebühren, zu bestimmen.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Dem Präsidenten obliegt die Repräsentation des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
2. Den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand führt der Honory Sekretary. Stimmberechtigter Vertreter in den Verbandssitzungen ist der Honory Sekretary.
3. Der Schriftführer hat den Honory Sekretary bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
5. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Honory Sekretary und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Honory Sekretary und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 5, 10 und 11 sinngemäß.

§ 15

Sekretariat

1. Die Angestellten des Sekretariats sind Angestellte des Vereines.
2. Sie unterstützen den Vorstand und sind für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines unter Weisung des Vorstandes verantwortlich.

§ 16

Auflösung des Vereines

1. Bei freiwilliger Auflösung des Vereines oder bei Wegfallen des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Österreichischen Golfverband oder an einen anderen gemeinnützigen Verein, der einen ähnlichen Zweck wie der bestehende Verein verfolgt, wobei das Vermögen für die Förderung des Körpersportes nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne der BAO zu verwenden ist.
2. Die freiwillige Auflösung des Vereines bzw. die Feststellung des Wegfalles des bisherigen Vereinszweckes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Diese Generalversammlung hat auch zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die bestimmungsgemäße Übertragung des Vermögens im Sinne des gemeinnützigen Zweckes durchzuführen haben.

§ 17

Art der Schlichtung von Streitigkeiten

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis zwischen den Mitgliedern entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Vereinsschiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Je ein Mitglied wird von jedem Streitteil benannt. Die übrigen drei durch den Vorstand. Vorstandsmitglieder können selbst Teil des Schiedsgerichtes sein, nicht jedoch wenn sie selbst Streitpartei sind. Den Vorsitz führt der Präsident des Vereines.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen müssen nicht begründet werden und sind vereinsintern endgültig.
